

SdK e.V. · Hackenstraße 7b · 80331 München

An
ADLER Real Estate Aktiengesellschaft
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

per E-Mail an: antraege@linkmarketservices.de

München, den 30. August 2022

**Ergänzende Stellungnahme der SdK zur Stellungnahme der Verwaltung der
ADLER Real Estate AG vom 22. August 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen hiermit Stellung zu der von der Verwaltung der ADLER Real Estate AG am 22. August 2022 veröffentlichten Stellungnahme zu den von der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. gestellten Gegenanträgen.

Die Anträge der SdK sind - entgegen der Ansicht der Verwaltung der ADLER Real Estate AG - nicht wegen Überschreitens einer zeitlichen Grenze unzulässig. Rechtsprechung und Literatur sind sich einig, dass auch zeitlich gestreckte Vorgänge dann nach § 142 Abs. 2 AktG vollständig geprüft werden können, wenn nur ein Teil des Vorgangs in die Frist fällt (statt aller Arnold in MüKo/AktG, § 142 Rn. 97, 5. Aufl. 2022 u.a. mit Verweis auf OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. 12. 2009 - I-6 W 45/09 (*IKB-Beschluss*)).

Gegenstand einer Sonderprüfung nach § 142 Abs.2 AktG kann ein demnach auch zeitlich gestreckter Vorgang sein, sofern dieser – jedenfalls teilweise – noch in den für die Sonderprüfung maßgeblichen Zeitraum fällt.

Führende Stimmen in der Literatur meinen sogar, dass Vorgänge, die vollständig außerhalb der Frist liegen, herangezogen werden können, wenn sie zur Aufklärung eines innerhalb der Frist liegenden Vorgangs dienen (Arnold a.a.O. unter Verweis auf Rieckers/Vetter in Kölner Komm/AktG, § 142, Rn. 267).

Maßgeblicher Zeitraum ist hier das Geschäftsjahr 2021 und die zu prüfenden Vorgänge fallen sämtlich jedenfalls teilweise in diesen Zeitraum.

Zu den einzelnen zu prüfenden Sachverhalten:

1. „Faktische Geschäftsführung Caner“

Sämtliche zu prüfenden Sachverhalten wurden auf den Zeitraum 2021 beschränkt.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

2. „Gerresheim“-Transaktion

Die „Gerresheim“-Transaktion wurde in 2021 rückabgewickelt. Dies führte in 2021 zu einer Wertminderung bei der Marktbewertung der Investment Properties in Höhe von 126 Mio. Euro (!). Somit betrifft der zu prüfende Sachverhalt sehr wohl das Jahr 2021, da die wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Aktionäre erst 2021 sichtbar wurden.

3. „Accentro Real Estate GmbH“

Im vierten Quartal 2017 hatte die *ADLER Real Estate AG* den „überwiegenden Teil“ ihrer Anteile an der *Accentro Real Estate AG* an die *Brookline Real Estate S.à.r.l.*, Luxemburg, verkauft. Der Kaufpreis in Höhe von 146 Mio. wurde entgegen der ursprünglichen Vereinbarung bis heute nicht vollständig bezahlt. Auch im Jahr 2021 wurde die Zahlungsfrist wieder (nachträglich) verlängert. Mittlerweile hat die Gesellschaft die Forderung gem. Halbjahresabschluss 2022 zum 30. Juni 2022 gar um 37 Mio. Euro (!) wertberichtigt. Es besteht daher klar ein Bezug zum Jahr 2021 und es besteht der begründete Verdacht, dass durch die erneute Prolongation der Zahlungsfrist in 2021 der Gesellschaft ein Schaden entstanden sein könnte.

4. „Aufsteigendes Darlehen“ („upstream loan“) 2021/2022

Das Darlehen an die Muttergesellschaft *ADLER Group S.A.* wurde am 29.12.2021 in Höhe von 265 Mio. Euro noch *vor* Unterzeichnung des Darlehensvertrags ausbezahlt. Hier ist der Bezug zum Jahr 2021 ebenfalls völlig unstrittig.

Im Übrigen wiesen wir daraufhin, dass eine Vereitelung der Abstimmung über die von der SdK gestellten Anträge nach § 142 Abs. 2 AktG durch den Versammlungsleiter auf der Hauptversammlung der *ADLER Real Estate AG* rechtswidrig wäre. Rechtsprechung und Literatur sind sich aber einig, dass eine solche Abstimmungsvereitelung dann wie ein ablehnender Hauptversammlungsbeschluss zu werten wäre (anstatt aller Arnold in *MüKo/AktG*, § 142 Rn. 130, 5. Aufl. 2022 mit Verweis auf OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. 12. 2009 - I-6 W 45/09 (*IKB-Beschluss*); OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 13.1.2010 – 21 W 16/11).

Wir fordern Sie auf, unsere ergänzende Stellungnahme allen Aktionären auf der Homepage des Unternehmens und auf der morgigen Hauptversammlung bekannt zu machen!

Mit freundlichen Grüßen,



Daniel Bauer
Vorstandsvorsitzender